



I - Jugendamt / Jugendzentrum

III - Finanzservice

VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 2019

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	18.06.2019	Vorberatung
Stadtrat	Ö	25.06.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die „VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth“ wird in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) mit Wirkung vom 01.08.2019 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Wesentliche finanzielle Auswirkungen werden nicht erwartet, da schon alle, deren Jahreseinkommen unter 19.000 Euro liegt, von der Beitragspflicht befreit sind.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Der Beschluss hat keine unmittelbar feststellbaren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung. Die Änderung der Satzung bezieht sich auf eine Vereinfachung des Zugangs zur Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege, in dem ganze Zielgruppen unter bestimmten Voraussetzungen von der Beitragspflicht befreit werden. Damit kann die Änderungssatzung ein wichtiger Beitrag zu mehr Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Kinder sein und unterstreicht die Familienfreundlichkeit Wipperfürths.

Begründung:

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) ist am 1.1.2019 in Kraft getreten. Das BMFSFJ definiert selbst zehn Handlungsfelder des Gesetzes, die in Vereinbarungen mit den Ländern zu konkretisieren sind. Die Handlungsfelder des Gesetzes werden im Anschluss an die Begründung zur Beschlussempfehlung dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben (siehe

unten).

Das Handlungsfeld, auf das sich die vorgeschlagene Änderung der Beitragssatzung stützt, ist das Handlungsfeld „Gut ist KiTa, wenn der Eintritt frei ist“. Unter dem Schlagwort „Weniger Gebühren“ eröffnet dieses Handlungsfeld Maßnahmen, um gleiche Chancen für alle Kinder herzustellen. Hohe Gebühren dürfen Kinder nicht von Tagespflege oder Kita ausschließen, in der der Grundstein für den weiteren Bildungsweg gelegt wird. Darum werden Familien mit dem Gute-KiTa-Gesetz bei den Gebühren entlastet.

Von diesem Grundsatz ausgehend ändert das Gute-KiTa-Gesetz in Artikel 2 die Regelungen des § 90 Achten Buches Sozialgesetzbuches.

Das Baukindergeld des Bundes bleibt bei der Berechnung des Einkommens außer Betracht.

Weiterhin werden im zugefügten § 90 Abs. 4 SGB VIII Befreiungstatbestände bei der Bemessung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege vorgesehen. Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge künftig allen Empfängern von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Der Elternbeitrag ist in diesen Fällen auf Antrag zwingend zu erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Die Elternbeitragsstelle im Jugendamt ist verpflichtet, die Eltern dahingehend zu beraten.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die oben aufgeführten Befreiungstatbestände in die Elternbeitragssatzung der Hansestadt Wipperfürth aufzunehmen und diese Fälle von der Beitragsveranlagung auszunehmen.

Die Elternbeitragsstelle im Jugendamt wird dadurch in die Lage versetzt, in diesen Fällen unmittelbar von der Beitragsbemessung abzusehen und gar keine Beitragsveranlagung vorzunehmen. Es erübrigt sich damit das verwaltungsaufwändige Erlassverfahren, das sich sonst an die Beitragsveranlagung anschließt. Die Auswirkungen auf die Stellenbemessung in der Elternbeitragsstelle im Jugendamt sind (noch) nicht quantifizierbar. Ebenfalls lässt sich der erwartete Beitragsausfall zu diesem Zeitpunkt nicht prognostizieren. Es wird allerdings kein hoher Beitragsausfall erwartet, da schon alle, deren Jahreseinkommen unter 19.000 € liegt, von der Beitragspflicht befreit sind.

Das Jugendamt der Stadt Wipperfürth schließt sich damit auch der vorgeschlagenen Praxis des Jugendamtes des Oberbergischen Kreises an.

Damit wird die nachstehende Anpassung der §§ 3 und 4 und die Neufassung des § 4a der Elternbeitragssatzung erforderlich.

Der Entwurf der 6. Änderungssatzung ist als Anlage beigelegt.

Allgemeine Erläuterungen der weiteren Handlungsfelder des Gute-KiTa-Gesetzes

„Gut ist KiTa, wenn sie zum Familienalltag passt“

Damit ist ein „bedarfsgerechtes Angebot“ anzustreben. Die Kinderbetreuung soll zum Alltag der Familien passen, auch wenn Eltern beispielsweise in Schichtdiensten arbeiten. Über dieses Handlungsfeld könnte die Betreuung besser auf die Bedürfnisse und Wünsche von Familien abgestimmt werden, indem Kitas erweiterte Öffnungszeiten anbieten.

„Gut ist KiTa, wenn für jedes Kind mehr Zeit da ist“

Damit ist ein guter Betreuungsschlüssel gemeint, um mehr Zeit für jedes Kind zu haben, zum Zuhören, zum Spielen, zum Fördern. An dieser Stellschraube könnte über das Gesetz gedreht werden.

„Gut ist KiTa, wenn sie großartige Fachkräfte hat“

Kitas sollen zukünftige Fachkräfte erhalten, die professionell begleitet werden und Wertschätzung erfahren. Kompetenz und Engagement unter den Fachkräften werden gebraucht für die Arbeitsplätze in den Kitas.

„Gut ist KiTa, wenn sie eine starke Leitung hat“

Die Schlüsselperson in der Kita ist die starke Leitung. Die Aus- und Fortbildung soll in diesem Handlungsfeld ausgebaut und genügend Zeit im Arbeitsalltag für die Leitungsarbeit festgelegt werden.

„Gut ist KiTa, wenn sie kreative Räume hat“

In diesem Handlungsfeld werden Möglichkeiten zur Gestaltung von Räumen und Außenflächen eröffnet, die zur Kreativität, Bewegung und Rückzug für die Entdeckungsreisen der Kleinsten eröffnen.

„Gut ist KiTa, wenn Gesundes auf den Tisch kommt“

Damit soll ausgewogene Ernährung, Bewegungsförderung und Gesundheitsbildung in Kitas unterstützt werden. (Obst- und Gemüseprogramm - Verweis auf Ratsbeschluss vom 18.12.2018 TOP 1.4.8, V/2018/954)

„Gut ist KiTa, wenn Sprache alle verbindet“

Damit sollen Maßnahmen zur sprachlichen Bildung als Schlüssel zur Bildung und zum Beginn von Freundschaften unterstützt werden.

„Gut ist KiTa, wenn Bildung bei den Kleinsten beginnt“

Meint eine starke Kindertagespflege. Die Kindertagespflege bietet gerade für die Kleinsten einen Ort der Geborgenheit und für die Eltern einen verlässlichen Rahmen im Alltag. Damit Tagesmütter oder -väter ihre Arbeit gut ausüben können, zielt dieses Handlungsfeld auf eine professionelle Qualifizierung und bessere Arbeitsbedingungen für die Tagesmütter und -väter ab.

„Gut ist KiTa, wenn alle Hand in Hand arbeiten“

Damit ist der qualitätsvolle Netzwerkerhalt und -ausbau gemeint. In diesem Handlungs-

feld können Kooperationen zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung gestärkt werden. Schlagworte dabei sind effiziente Steuerung des Betreuungsangebotes und Weiterentwicklung der Qualität.

„Gut ist KiTa, wenn jedes Kind dazugehört“

In den Bereichen Inklusion, Beteiligung und Schutz von Kindern ist hier die Förderung der vielfältigen pädagogischen Arbeit gemeint, die passgenau auf die Bedürfnisse aller Kinder zugeschnitten ist.

„Gut ist KiTa, wenn der Eintritt frei ist“

Unter dem Schlagwort „Weniger Gebühren“ eröffnet dieses Handlungsfeld Maßnahmen, um gleiche Chancen für alle Kinder herzustellen. Hohe Gebühren dürfen Kinder nicht von Tagespflege oder Kita ausschließen, in der der Grundstein für den weiteren Bildungsweg gelegt wird. Darum werden Familien mit dem Gute-KiTa-Gesetz bei den Gebühren entlastet.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der 6. Änderungssatzung der Elternbeitragssatzung

Anlage 2: Gute-KiTa-Gesetz